

**Geschäftsordnung des Vorstands
der
q.beyond AG**

Gemäß § 9 der Satzung hat der Aufsichtsrat der q.beyond AG durch einstimmigen Beschluss vom 16. November 2023 die Geschäftsordnung für den Vorstand mit sofortiger Wirkung wie folgt neu gefasst:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| § 1 Allgemeines | 1 |
| § 2 Vorsitzender des Vorstands | 1 |
| § 3 Geschäftsverteilung | 2 |
| § 4 Zusammenarbeit, Beschränkung der Einzelvertretungsbefugnis..... | 2 |
| § 5 Entscheidungen des Gesamtvorstands | 3 |
| § 6 Sitzungen | 4 |
| § 7 Beschlüsse..... | 4 |
| § 8 Berichterstattung an den Aufsichtsrat..... | 5 |
| § 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte | 6 |
| § 10 Directors' Dealings | 8 |
| § 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung | 9 |

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der q.beyond AG (nachfolgend: die „Gesellschaft“) nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, seiner Dienstverträge und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen verpflichtet. Interessenkonflikte hat der Vorstand unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offenzulegen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sollen in der Regel nicht älter als 65 Jahre sein.

§ 2 Vorsitzender des Vorstands

- (1) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und ggf. einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (2) Ist kein Vorsitzender ernannt oder ist der ernannte Vorsitzende verhindert, vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende. Ist kein stellvertretender Vorsitzender ernannt oder ist auch dieser verhindert, übernimmt die besonderen Rechte und Aufgaben des Vorsitzenden gemäß dieser Geschäftsordnung das

dienstälteste Mitglied des Vorstands, bzw. das älteste Mitglied unter Mitgliedern mit gleichem Dienstalter.

- (3) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Federführung in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat.

§ 3 Geschäftsverteilung

- (1) Jedem Mitglied des Vorstands werden, unbeschadet seiner Verantwortung für die Geschäftsführung im Ganzen, durch den Geschäftsverteilungsplan spezielle Geschäftsbereiche zugewiesen. Das betreffende Vorstandsmitglied führt diese Geschäftsbereiche im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung.
- (2) Den Geschäftsverteilungsplan stellt der Vorstand durch einstimmigen Beschluss auf. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Kommt kein einstimmiger Beschluss des Vorstands zustande, hat der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsrat zu ersuchen, die Geschäftsverteilung zu bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands regelt weitere Einzelheiten, speziell in Fällen der Überschneidung von Zuständigkeitsbereichen.
- (4) Sollte ein Vorstandsmitglied schwerwiegende Bedenken bezüglich der Angelegenheit eines einem anderen Mitglied des Vorstands zugewiesenen Geschäftsbereichs haben, muss es sich mit dem dafür zuständigen Vorstandsmitglied abstimmen. Kommt keine Einigung zustande, ist es verpflichtet, den Gesamtvorstand anzurufen.

§ 4 Zusammenarbeit, Beschränkung der Einzelvertretungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit, Konsultation und Information verpflichtet. Über Fragen, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, die verschiedenen Mitglieder des Vorstands zugewiesen sind, entscheiden die betroffenen Mitglieder des Vorstands gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, ist jedes beteiligte Vorstandsmitglied verpflichtet, eine Entscheidung des Gesamtvorstands herbeizuführen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind gehalten, sich gegenseitig zu unterstützen und sich während ihres jeweiligen Urlaubs oder anderweitiger Abwesenheit gegenseitig zu vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands unterrichten sich wechselseitig laufend über wesentliche Fakten und Vorkommnisse aus ihren jeweiligen Geschäftsbereichen.
- (4) Sofern einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis für die Gesellschaft eingeräumt wurde, darf diese nur genutzt werden, wenn das betroffene Vorstandsmitglied ein anderes Vorstandsmitglied in den Fällen des vorstehenden Absatzes (2) vertritt oder wenn Maßnahmen zum Handelsregister angemeldet werden sollen, denen ein entsprechender Vorstandsbeschluss zu Grunde liegt. Im Übrigen darf das einzelvertretungsbefugte Vorstandsmitglied die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

§ 5 Entscheidungen des Gesamtvorstands

- (1) Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft von großer Bedeutung sind oder mit denen ein größeres wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der Entscheidung des Gesamtvorstands, der über solche Maßnahmen und Geschäfte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Gefahr im Verzug, d.h. wenn der Gesellschaft durch die zeitliche Verzögerung, die mit dem Einholen der Zustimmung verbunden wäre, erhebliche Nachteile drohen, können die kurzfristig erreichbaren Vorstandsmitglieder alleine handeln.
- (2) Außerdem entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit
 1. in Angelegenheiten, für die das Gesetz oder die Satzung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsieht,
 2. in Angelegenheiten, in denen der Vorstand nach dem Gesetz, nach der Satzung oder nach dieser Geschäftsordnung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats handeln darf,
 3. über Geschäfte und Maßnahmen, die keinem Geschäftsbereich des Vorstands zugeordnet sind,
 4. über Geschäfte und Maßnahmen, die zu einem Interessenkonflikt eines Vorstandsmitglieds führen können,
 5. über die Aufstellung des Einzelabschlusses und des Konzernabschlusses und der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern,
 6. über die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
 7. über die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG,
 8. über Maßnahmen zur Errichtung und Kontrolle eines Überwachungssystems im Sinne von § 91 Abs. 2 AktG,
 9. über die Besetzung der Positionen in der zweiten Führungsebene,
 10. über die Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Beratungsorganen von Beteiligungsgesellschaften sowie Abschluss, die Ergänzung, die Aufhebung und die Verlängerung von Arbeits- oder Dienstverträgen mit solchen Personen und deren Befreiung von Wettbewerbsverboten,
 11. über sonstige grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Investitions- und Finanzplanung der Gesellschaft,
 12. wenn ein Mitglied des Vorstands dies wünscht.
- (3) Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung der vom Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse beauftragen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, möglichst einmal pro Monat stattfinden. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Sitzung ein und leitet sie. Der Vorsitzende des Vorstands kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (2) Wenn nötig können zusätzliche Vorstandssitzungen vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt.
- (3) Vorstandssitzungen sollen nach Möglichkeit einen Arbeitstag vor der Sitzung einberufen werden, und zwar unter Angabe der Tagesordnung. Zu Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung erfordern, ist in der Regel eine Sachdarstellung mit Beschlussvorschlag beizufügen. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (4) Alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands können per Telefon, durch Videoübertragung oder vergleichbare Übertragungstechniken an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Vorstandsmitglieder, die im Sinne von Satz 1 an einer Vorstandssitzung teilnehmen gelten als persönlich anwesend.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Vorstandssitzungen gefasst. Persönlich nicht anwesende Mitglieder des Vorstands können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie ihre Stimme im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer angemessenen, vom Vorsitzenden des Vorstands zu bestimmenden Frist in Textform, mündlich, telefonisch oder mittels anderer technischer, insbesondere elektronischer Kommunikationsmittel abgeben.
- (2) Beschlüsse können auch ohne Sitzung durch mündliche, schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder telefonische Stimmabgabe oder mittels E-Mail oder anderer technischer, insbesondere elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an der Abstimmung aufgefordert werden und kein Vorstandsmitglied diesem Vorgehen unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Abstimmungsweise und dem Abstimmungsgegenstand gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands widerspricht. Die vorgenannten Formen der Beschlussfassung können kombiniert werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß zu einer Sitzung geladen bzw. zur Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung aufgefordert worden sind und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Der Vorstand beschließt, soweit durch das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes angeordnet ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Auschlag. Nimmt dieser an der Abstimmung nicht teil, gibt die Stimme seines

Stellvertreters gemäß § 2 Absatz (2) den Ausschlag. Das gilt nicht, wenn der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht oder nur zwei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

- (6) Über Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich eines abwesenden Vorstandsmitglieds betreffen, soll nur in dringenden Ausnahmefällen beschlossen werden.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstands fertigt und unterzeichnet eine Niederschrift über jede Sitzung und über jede Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, die allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist. Für Sitzungen sollen sich aus der Niederschrift Ort, Tag und Teilnehmer sowie der Inhalt der gefassten Beschlüsse und das dazu jeweils erzielte Abstimmungsergebnis ergeben. Soweit erforderlich oder durch ein Vorstandsmitglied erbeten, soll die Niederschrift auch die Tagesordnung und den wesentlichen Inhalt der Diskussion enthalten. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sollen sich aus der Niederschrift Tag und Inhalt der gefassten Beschlüsse sowie Teilnehmer, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnisse ergeben.

§ 8 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sofort über alle Geschäfte, Maßnahmen und Ereignisse außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zu informieren, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sein können.
- (2) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Gegenstände der gesetzlichen Berichtspflichten gemäß § 90 AktG sowie über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Strategie, der Planung und der allgemeinen Geschäftsentwicklung sowie über die Ergebnisse des gemäß § 91 Absatz 3 AktG eingerichteten Risikoüberwachungssystems, das Risikomanagement und die Compliance der Gesellschaft und der wesentlichen Konzernunternehmen. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, dem Aufsichtsrat folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
 1. unverzüglich nach Bekanntwerden:
 - Informationen über Fakten und Ereignisse, die wesentliche Auswirkungen auf den Gang der Geschäfte, die Lage und die Entwicklung der Gesellschaft und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen haben können,
 2. monatlich binnen dreißig Tagen nach Monatsende:
 - ungeprüfter Monatsabschluss für den Berichtsmonat mit
 - Gewinn- und Verlustrechnung,
 - Bilanz und
 - Kapitalflussrechnung

- einschließlich eines Vergleichs mit den entsprechenden Planzahlen für GuV und Kapitalflussrechnung,
- weitere aussagekräftige Informationen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft im Berichtsmonat,
3. vierteljährlich binnen vierzig Tagen nach Ende des Quartals:
 - ungeprüfter Quartalsabschluss mit
 - Gewinn- und Verlustrechnung,
 - Bilanz und
 - Kapitalflussrechnung
 4. binnen drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres:
 - geprüfter Jahresabschluss.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teil, wenn der Aufsichtsratsratsvorsitzende oder Vorsitzende eines Ausschusses nichts anderes bestimmt oder Aufsichtsrat oder der Ausschuss nicht etwas anderes beschließt. Er hat dem Aufsichtsrat die zur Vorbereitung der Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Das gilt insbesondere für den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers.

§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Vor Beginn des Geschäftsjahres legt der Vorstand dem Aufsichtsrat die Jahresplanung für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Die Jahresplanung besteht aus
- Summe der geplanten Investitionen,
 - Gewinn- und Verlustrechnung und
 - Kapitalflussrechnung
- jeweils in konsolidierter Form.
- (2) Darüber hinaus bedarf der Vorstand zu folgenden Geschäften und Maßnahmen der Gesellschaft der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. eines vom Aufsichtsrat hiermit betrauten Ausschusses:
1. jede geplante Investition, sobald die im Rahmen der Jahresplanung genehmigte Summe der geplanten Investitionen um Euro 5.000.000 überschritten wurde bzw. durch die betreffende Investition überschritten wird;
 2. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten, soweit der Wert der Einzelmaßnahme einen Betrag von Euro 500.000 übersteigt;
 3. Übernahme oder Stellung von Bürgschaften, gesamtschuldnerischen Verpflichtungen, Garantien und Haftungen für Wechsel und andere Sicherheiten zugunsten anderer als verbundener Unternehmen in einem Umfang von mehr als Euro 500.000 im Einzelfall;

4. die Aufnahme von Kreditrahmen und die Ausweitung von bereits genehmigten Kreditrahmen soweit dabei im Einzelfall der Wert von Euro 5.000.000 oder insgesamt im Laufe eines Geschäftsjahres der Wert von Euro 10.000.000 überschritten wird; gleiches gilt für die Aufnahme von Krediten, es sei denn es handelt sich um die Ausnutzung eines vom Aufsichtsrat bereits genehmigten Kreditrahmens;
5. Gewährung von Krediten zugunsten anderer als verbundener Unternehmen, soweit dabei im Einzelfall der Wert von Euro 25.000 oder insgesamt im Laufe eines Geschäftsjahres der Wert von Euro 250.000 überschritten wird (ausgenommen davon sind arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Vorauszahlungen auf variable Gehaltsbestandteile von Mitarbeitern der Gesellschaft in Höhe von bis zu drei Monatsfixgehältern);
6. Abschluss und Änderung von Verträgen mit Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs;
7. Verkauf, Verpachtung oder Belastung des Betriebes der Gesellschaft oder eines Teils davon;
8. Begründung, An- und Verkauf, Erhöhung, Belastung sowie Auflösung von Beteiligungen an Unternehmen, wenn das Transaktionsvolumen (z.B. Unternehmenswert, Kaufpreis, Kapitaleinlage zzgl. Aufgeld etc.) Euro 5.000.000 überschreitet;
9. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 ff AktG;
10. Termingeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an Börsen gehandelte Waren und Rechte, soweit sie nicht zur Sicherung fest abgeschlossener, betriebsspezifischer Aufträge bestimmt sind, Abschluss von Verträgen über derivative Finanzinstrumente;
11. Abschluss und Änderung von Verträgen, insbesondere Einkaufs-, Vertriebs- oder Kooperationsverträgen, die die Handlungsfreiheit der Gesellschaft im Wettbewerb wesentlich einschränken;
12. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen sowie sämtliche anderen Geschäfte - sofern ihr Gegenstandswert im Einzelfall Euro 25.000 übersteigt - zwischen der Gesellschaft und
 - 12.1 Aktionären, die zum Zeitpunkt des Geschäfts mehr als 5% der Anteile an der Gesellschaft halten, soweit dies dem Vorstand bekannt ist oder bekannt sein müsste;
 - 12.2 Mitgliedern oder früheren Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats (unbeschadet der Regelung des § 112 AktG);
 - 12.3 Angehörigen (im Sinne von § 15 Abgabenordnung) der in Ziffern 12.1 und 12.2 genannten Personen;
 - 12.4 Unternehmen, an denen eine der in Ziffern 12.1, 12.2 und 12.3 genannten Personen siehe mit mehr als 25% direkt oder indirekt beteiligt ist oder bei denen die Führungsaufgaben wahrnimmt;
13. Nebentätigkeiten eines Vorstandsmitglieds, insbesondere die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren

- Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außer bei verbundenen Unternehmen;
14. Geschäfte zwischen der Gesellschaft und der Gesellschaft nahestehenden Personen im Sinne des § 111b AktG;
 15. Billigung von Aktienoptionsplänen, Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen im Sinne von § 221 AktG;
 16. Antrag auf direkte oder indirekte (z.B. mittels American Depository Receipts) Zulassung der Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen oder übernationalen Börse;
 17. Ausnutzung des genehmigten Kapitals und Ausschluss von Bezugsrechten;
 18. die Aufnahme neuer Geschäftszweige und die Einstellung oder wesentliche Einschränkung bisheriger Geschäftszweige;
 19. Aufträge über die Erbringung zulässiger Nichtprüfungsleistungen an den Abschlussprüfer oder ein Mitglied eines Netzwerks, dem dieser angehört.
- (3) Der Vorstand bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. eines vom Aufsichtsrat hiermit betrauten Ausschusses, wenn er bei verbundenen Unternehmen an Geschäften gemäß vorstehendem Abs. (2) durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise mitwirkt. Der Vorstand ist verpflichtet im Rahmen des rechtlich Möglichen dafür Sorge tragen, dass Maßnahmen und Geschäfte entsprechend Abs. (2) in verbundenen Unternehmen seiner vorherigen Zustimmung bedürfen und darf diesen erst nach Erteilung der Zustimmung durch den Aufsichtsrat zustimmen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen. Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 10 Directors' Dealings

- (1) Jedes Mitglied des Vorstands hat der Gesellschaft jedes nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 („Marktmissbrauchsverordnung“) mitteilungspflichtige Eigengeschäft mit Anteilen oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten unverzüglich, spätestens aber - insoweit abweichend von Artikel 19 Absatz (1) Satz 2 der Marktmissbrauchsverordnung - innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Datum des Geschäfts mitzuteilen.
- (2) Darüber hinaus hat jedes Mitglied des Vorstands darauf hinzuwirken, dass auch die zu ihm in enger Beziehung stehenden Personen im Sinne von Artikel 3 Absatz (1) Ziffer 26 der Marktmissbrauchsverordnung jedes nach Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung mitteilungspflichtige Eigengeschäft mit Anteilen oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten unverzüglich, spätestens aber - insoweit abweichend von Artikel 19 Absatz (1) Satz 2 der Marktmissbrauchsverordnung - innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Datum des Geschäfts der Gesellschaft mitzuteilen.

- (3) Jedes Mitglied des Vorstands ist verpflichtet, der Gesellschaft sämtliche zu ihm im Sinne von Artikel 3 Absatz (1) Ziffer 26 der Marktmisbrauchsverordnung in enger Beziehung stehenden Personen unverzüglich nach seinem Amtsantritt anzuzeigen. Sollten sich nach einmal erfolgter Anzeige Änderungen innerhalb dieses Personenkreises ergeben, ist auch diese Änderung unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die weiteren Verpflichtungen aus Art. 19 der Marktmisbrauchsverordnung bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Köln, den 16. November 2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "B. Schlobohm", is placed above a dotted line.

(Dr. Bernd Schlobohm)
Vorsitzender des Aufsichtsrats